

Corporate Governance Bericht

1. Allgemeines

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 08.01.2013 die Einführung bzw. Geltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg beschlossen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg richtet sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts und Personengesellschaften, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist. Die SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Alleingesellschafter ist das Land Baden-Württemberg.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Über Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung soll die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe verbessert werden. Der Public Corporate Governance Kodex des Landes soll auch den Besonderheiten einer Unternehmensträgerschaft des Landes Rechnung tragen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes soll zudem durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit Landesbeteiligung und in das Land als Anteilseigner stärken.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 22.07.2013 ist der vom Ministerrat des Landes Baden-Württemberg am 08.01.2013 beschlossene Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg für die SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG verbindlich und in seiner jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG haben den Corporate Governance Bericht jährlich abzugeben. Bestandteil des Corporate Governance Berichtes hat insbesondere die Erklärung zu sein, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.

Die SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG kommt mit dem vorliegenden Bericht den Anforderungen und Empfehlungen für das Jahr 2017 (Berichtszeitraum) im Wesentlichen nach.

Die im Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Anforderungen und Empfehlungen waren zum überwiegenden Teil bereits in der Vergangenheit als verbindliche Vorgaben an die Gesellschaft gerichtet. Insoweit hat die SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG ihnen auch schon vor der Verpflichtung zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg entsprochen.

2. Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder sind Herr Johannes Müller (Vorsitzender) und Herr Tobias Harms. Herr Dr.-Ing. Walter Gerstner war bis zum 31.05.2016 Mitglied des Vorstands.

3. Vergütung des Vorstands

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder für das Jahr 2017 setzt sich wie folgt zusammen:

	Grundvergütung	Erfolgsabhängige Vergütung	Geldwerte Vorteile	Summe
Herr Johannes Müller	EUR 174.999,96	EUR 21.875,00	EUR 4.235,92	EUR 201.110,88
Herr Tobias Harms	EUR 0,00	EUR 11.666,66	EUR 0,00	EUR 11.666,66
Herr Dr.-Ing. Walter Gerstner	EUR 0,00	EUR 8.333,33	EUR 0,00	EUR 8.333,33

4. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG besteht aus neun Mitgliedern.

5. Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder belief sich im 2017 auf insgesamt EUR 11.494,90 und setzt sich wie folgt zusammen:

	Vergütung	Sitzungsgeld	Gesamtbezüge
Herr Ministerialdirektor Prof. Dr. habil. Uwe Lahl Vorsitzender*	EUR 1.500,00	EUR 200,00	EUR 1.700,00
Herr Staatssekretär Julian Württemberg*	EUR 1.125,00	EUR 300,00	EUR 1.425,00
Herr Ministerialrat Walter Kortus*	EUR 750,00	EUR 300,00	EUR 1.050,00
Herr Ministerialrat Peter Hahn*	EUR 750,00	EUR 400,00	EUR 1.150,00
Herr Thomas Dörflinger, MdL	EUR 870,90	EUR 300,00	EUR 1.170,90
Herr Reinhold Pix	EUR 750,00	EUR 200,00	EUR 950,00
Herr Helmut Hackel	EUR 1.449,00	EUR 400,00	EUR 1.849,00
Herr Hubert Schrempp	EUR 750,00	EUR 300,00	EUR 1.050,00
Frau Gabriele Fieback	EUR 750,00	EUR 400,00	EUR 1.150,00
* Ablieferungspflicht gegenüber dem Land Baden-Württemberg nach § 5 der Landesnebenberufungsverordnung.			

6. Darstellung des Frauenanteils in Führungspositionen und im Aufsichtsrat

Der Vorstand der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Dem Gremium gehört keine Frau an. Außerdem hat die Gesellschaft zwei Angestellten Gesamtprokura erteilt. Darunter ist keine Frau.

Der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, darunter ist eine Frau.

7. Entsprechenserklärung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG haben sich mit den Anforderungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner aktuellen Ausfertigung befasst und geben eine Entsprechenserklärung gemäß **Anlage 1** ab.

Lahr, 07.06.2018

Lahr, 07.06.2018

für den Aufsichtsrat

für den Vorstand







Corporate Governance Bericht

Anlage 1 von 1

Entsprechenserklärung gemäß Ziffer 15 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG sind mit Beschluss der Hauptversammlung vom 22.07.2013 zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg verpflichtet. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG haben sich mit den Anforderungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner aktuellen Ausfertigung befasst und geben nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung ab:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG erklären für das Unternehmen, dass den Anforderungen und den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg entsprochen wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt werden:

Abgewichen wird von den Anforderungen und den Empfehlungen der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) nur in der Randnummer 60.

Randnummer:	Begründung für die Abweichung:
60	Der Aktionär hat eine abweichende Handhabung genehmigt. Eine teilweise personenidentische Besetzung der Aufsichtsräte der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG und der HzL Hohenzollerische Landesbahn AG ist aufgrund der Kooperation der Gesellschaften erwünscht und vorgesehen.